

Satzung des Vereins Deutsche Plattform für Mobilitätsmanagement (DEPOMM) e.V.

(Beschlossen auf der Gründungsversammlung des Vereines am 26.04.2012 in Frankfurt am Main – geändert in Bezug auf den Vereinssitz §1 Ziffer 2 und den Zweck §2 Satz 1 durch Umlaufverfahren am 18.02.2014, geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 5.6.2014 in Frankfurt am Main nach Antrag des Vorstandes in Bezug auf die Mitgliederversammlung §7 Ziffer 2, den Förderkreis §9 Ziffer 3 und den Vorstand §10 Ziffer 1a und §10 Ziffer 4, geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17.11.15 in Mannheim bezüglich des §2 „Zweck des Vereins“ und des §12 „Auflösung des Vereins“ zur Erlangung der Gemeinnützigkeit, geändert auf der Mitgliederversammlung am 22.10.2021 in Frankfurt am Main bezüglich des §12 „Einrichtung einer Geschäftsstelle“, geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.11.2023 in Düsseldorf bezüglich der §1 „Name, Sitz, Geschäftsjahr“, des §4 „Mitgliedschaft“, des §8 „Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung“, §9 „Vorstand“, des §10 „Förderkreis“ und des § 12 „Einrichtung einer Geschäftsstelle“)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Deutsche Plattform für Mobilitätsmanagement (DEPOMM) e.V.*
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins Deutsche Plattform für Mobilitätsmanagement ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere durch die Förderung einer nachhaltigen und umweltverträglichen Mobilität. Insbesondere hat der Verein Deutsche Plattform für Mobilitätsmanagement das Ziel, die bundesweite Umsetzung von Mobilitätsmanagement zu fördern und über Möglichkeiten und Potentiale des Mobilitätsmanagements zu informieren.

Dieses Ziel soll insbesondere durch folgende Arbeitsfelder erreicht werden:

1. Die Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zum Mobilitätsmanagement, u.a. durch den Betrieb einer Website und die Herausgabe eines elektronischen Newsletters.
2. Die Organisation von Workshops und Arbeitsgruppen zum fachlichen Austausch und zur Übertragung von Best-Practice-Lösungen.
3. Die Durchführung von Fachkonferenzen, insbesondere der regelmäßigen Deutschen Konferenz für Mobilitätsmanagement DECOMM als nationaler Themenkonferenz.
4. Die Unterstützung von Politik und Fachplanung bei der Umsetzung einer nachhaltigen Mobilität unter anderem durch die Entwicklung und nicht gewerbliche Bereitstellung von Instrumenten zur Förderung und Weiterentwicklung des

Mobilitätsmanagements (Beratungs- und Prozessstandards, Aus- und Fortbildungsstandards, Evaluationsinstrumente und Zertifizierungsmodelle).

5. Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Plattform für Mobilitätsmanagement EPOMM und die Aufarbeitung europäischer Best-Practice-Beispiele aus Verwaltung und Fachplanung für eine Umsetzung in Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins fördern solidarisch die Zwecke des Vereins. Die Mitglieder verpflichten sich, Aktivitäten und Erfolge des Vereins nicht gegeneinander zu verwenden.
2. Der Verein kann neben den ordentlichen auch fördernde sowie Ehrenmitglieder haben.
 - a. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit werden, die die in § 2 beschriebenen Anliegen des Vereins unterstützen möchten.
 - b. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit werden, die die Arbeit des Vereins fördern möchten, jedoch nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen wollen. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.
 - c. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich für die Ziele des Vereins in besonderer Weise engagieren und dadurch besondere Verdienste um die Ziele des Vereins erworben haben.
3. Die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beantragung durch einen Vorstandsbeschluss. Für die Aufnahme ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Gegen eine Ablehnungsentscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung den zu Ehrenden angetragen und mit dessen schriftlicher Einverständniserklärung wirksam.

5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand;
 - b. bei natürlichen Personen durch Tod;
 - c. bei Vereinen, Verbänden und Institutionen durch Auflösung;
 - d. durch Ausschluss, auf Beschluss durch die Mitgliederversammlung, nach Vorschlag des Vorstandes. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt oder wenn die Beitragszahlung wiederholt unpünktlich oder gar nicht erfolgt. Dem Mitglied ist rechtzeitig vor dem Termin zur Beschlussfassung im Vorstand über den Ausschlussantrag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein wird aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie sonstige Einnahmen finanziert.
2. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest. Für juristische Personen können höhere Beiträge als für natürliche Personen festgelegt werden, ebenso können abweichende Beitragssätze für fördernde Mitglieder festgelegt werden.
3. Die Ehrenmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Förderkreis.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung, einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Juristische Personen als ordentliche Mitglieder werden dabei durch einen von ihnen entsandten Vertreter repräsentiert.
4. Die Vertretung eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung durch ein anderes mit einer schriftlichen Vollmacht versehenes Mitglied ist zulässig. Ein Mitglied darf dabei maximal zwei andere Mitglieder vertreten.

5. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Politik und Arbeit des Vereins in allen seinen Aufgabenbereichen. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschluss über den Haushaltsplan, den Haushaltsabschluss und den Arbeitsplan des Vorstandes;
 - f) alle wesentlichen Entscheidungen, die das Vereinsvermögen betreffen;
 - g) die Bestellung der Kassenprüfer.

§ 8 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Mitglieder von Arbeitsgruppen des Vorstandes sind als Gäste grundsätzlich teilnahmeberechtigt, die Versammlungsleitung kann darüber hinaus weitere Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlung bestimmt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür ausspricht. Wahlen sind grundsätzlich geheim vorzunehmen, es sei denn die Mitgliederversammlung entscheidet sich einstimmig für eine offene Wahl.
6. Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich einzeln gewählt. Für die Wahlen des Vorstands gilt Folgendes: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat

mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht, gilt im zweiten Wahlgang die Kandidatin/der Kandidat als gewählt, auf den die meisten gültigen Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchste Stimmzahl erreicht haben.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
8. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung: Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
9. Für die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 75% der regulären Mitglieder erforderlich. Sollte die Auflösung des Vereins in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen scheitern, weil dieses Quorum nicht erreicht wird, reichen auf der dritten Sitzung 80% der anwesenden Stimmen zur Auflösung des Vereins aus.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (3 bis 5 Personen) und weiteren Vorstandsmitgliedern (max. 4 Personen). Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
 - a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 – 5 Personen. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes auch die Vorsitzende / den Vorsitzenden wählen. Erfolgt dies nicht, dann bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach den Vorstandswahlen im Rahmen einer ordentlichen Vorstandssitzung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zum/zur Vorsitzenden.
 - b) Die Versammlung kann bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder wählen.
2. Zur Unterstützung des Vorstandes können Arbeitsgruppen eingerichtet werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand ist für alle wichtigen Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht laut Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand stellt jährlich

einen Haushaltsplan, einen Haushaltsabschluss nach den Grundsätzen einer ordentlichen Buchführung sowie einen Arbeitsplan für die geplanten Vereinsaktivitäten auf.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden bestimmt die nächste Mitgliederversammlung die Nachfolge.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist bzw. sich an der Beschlussfassung nach 8. beteiligt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung und mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.

§ 10 Der Förderkreis

1. Die fördernden Mitglieder können einen Förderkreis bilden. Der Förderkreis hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
2. Die erste Sitzung des Förderkreises erfolgt aufgrund einer Einladung durch den Vorstand des Vereins.
3. Der Förderkreis wählt in einer Versammlung oder im schriftlichen Verfahren aus seiner Mitte einen Sprecher/in sowie eine/n stellvertretenden Sprecher/in jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Der Förderkreis kann seine Sprecher/in als stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende für den Vereinsvorstand benennen.
4. Einmal im Jahr muss eine Sitzung des Förderkreises stattfinden. An den Sitzungen des Förderkreises muss mindestens ein Vorstandsmitglied mit beratender Stimme teilnehmen. Der/die Sprecher/in des Förderkreises kann weitere Sitzungen einberufen.
5. Der Förderkreis gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
6. Für die Einberufung und die Beschlussfassung des Förderkreises gelten die Bestimmungen bei der Mitgliederversammlung entsprechend, sofern die Geschäftsordnung nichts Anderslautendes regelt.

§ 11 Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren.

§ 12 Einrichtung einer Geschäftsstelle

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle einrichten.
2. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit eine*n Geschäftsführer*in einsetzen. Wird keine Geschäftsführer*in eingesetzt, kann der Vorstand eine*n Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle zur Leiter*in der Geschäftsstelle bestimmen.
3. Wird eine Geschäftsführung eingesetzt, so ist diese eine besondere Vertreterin des Vereins im Sinne von § 30 BGB und erhält hierfür eine Vergütung. Über die Höhe der Vergütung und die sonstige Vertragsausgestaltung entscheidet der Vorstand.

Der Wirkungskreis der Geschäftsführung im Sinne von § 30 BGB besteht in

- a) der Ausführung der Beschlüsse des Vorstands,
- b) dem Führen der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins (insbesondere der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung sowie der Erfüllung aller Aufzeichnungspflichten),
- c) der Leitung der Geschäftsstelle des Vereins (insbesondere der Personalverwaltung),
- d) der Sicherstellung, dass Rechtspflichten, die sich aus dem Gesetz und der Satzung ergeben, eingehalten werden,
- e) der Repräsentation des Vereins nach außen sowie
- f) der Vertretung des Vereins bei Rechtsstreitigkeiten.

Im Außenverhältnis darf die Geschäftsführung von ihrer Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von 10.000 EUR Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands, auch wenn es sich um eine Zuständigkeit der Geschäftsführung handelt.

Die Geschäftsführung ist dem Vorstand für die Tätigkeit der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter ihrer Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Geschäftsführung ist gegenüber weiteren Angestellten im Rahmen der laufenden Verwaltung weisungsbefugt.

4. Die Arbeit der Geschäftsstelle wird über eine Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand beschließt. Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet ebenfalls der Vorstand.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung nach den in § 8 festgelegten Bestimmungen erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.